

Steuernummer \_\_\_\_\_

# Anlage für Gesellschaften mit gemischten Einkünften und Einkünften mit Kapitalanlagecharakter für das Wirtschaftsjahr 20\_\_\_\_ Feststellungsjahr 20\_\_\_\_

Füllen sie bitte aus *nur Spalte 2, wenn die Einkünfte aus passivem Erwerb gesondert ermittelt werden (Sonderermittlung)*  
*nur Spalte 3, wenn die Einkünfte aus passivem Erwerb dadurch ermittelt werden, dass von den Gesamteinkünften der Gesellschaft die Einkünfte aus aktiver Tätigkeit abgesetzt werden (Gesamtermittlung)*  
*zusätzlich Spalte 4, wenn die Freigrenze für gemischte Einkünfte (§ 9 AStG) beansprucht wird.*

Einzutragen sind die nach deutschem Steuerrecht insgesamt ermittelten Beträge. Hierin enthaltene Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter i. S. d. § 7 Abs. 6 und 6a AStG sind unter Abschnitt C zu erläutern.

## A. Aufteilung der Einkünfte

Erwerbsquelle	Einkünfte aus		Bruttoerträge aus passivem Erwerb €	Zeile
	passivem Erwerb €	aktiver Tätigkeit €		
1	2	3	4	
Einkünfte / Bruttoerträge aus aktiver Tätigkeit und passivem Erwerb insgesamt . . . . .	Einkünfte	Bruttoerträge		1
<b>Land- und Forstwirtschaft</b> . . . . .				2
<b>Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Montage</b> von Sachen, Erzeugung von <b>Energie</b> , Aufsuchen und Gewinnung von <b>Bodenschätzen</b> . . . . .				3
<b>Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen</b>				
Eine aktive Tätigkeit i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 3 AStG <sup>1)</sup>				
<input type="checkbox"/> liegt vor . . . . .				4
<input type="checkbox"/> liegt nicht vor . . . . .				5
<input type="checkbox"/> davon ab: Einkünfte i. S. d. § 8 Abs. 2 AStG . . . . .	-		-	6
<b>Handel</b>				
a) Handelsgeschäfte, soweit die Verfügungsmacht an der Ware der ausländischen Gesellschaft von einem inländischen Gesellschafter oder einer diesem nahe stehenden Person, die mit ihren Einkünften hieraus im Inland steuerpflichtig ist, verschafft wird oder soweit die Verfügungsmacht an der Ware von der ausländischen Gesellschaft einem inländischen Gesellschafter oder einer solchen nahe stehenden Person verschafft wird:				
Eine aktive Handelstätigkeit i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 4 AStG <sup>2)</sup>				
<input type="checkbox"/> liegt vor . . . . .				7
<input type="checkbox"/> liegt nicht vor . . . . .				8
<input type="checkbox"/> davon ab: Einkünfte i. S. d. § 8 Abs. 2 AStG . . . . .	-		-	9
b) sonstige Handelsgeschäfte . . . . .				10
<b>Dienstleistungen</b>				
a) Dienstleistungen, für die sich die ausländische Gesellschaft eines Inlandsbeteiligten oder einer einem solchen nahe stehenden Person bedient hat, die mit ihren Einkünften aus der von ihr beigetragenen Leistung im Inland steuerpflichtig ist				11
b) Dienstleistungen, die die ausländische Gesellschaft zugunsten eines Inlandsbeteiligten oder einer einem solchen nahe stehenden Person erbracht hat:				
Eine aktive Tätigkeit i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 5b AStG <sup>2)</sup>				
<input type="checkbox"/> liegt vor . . . . .				12
<input type="checkbox"/> liegt nicht vor . . . . .				13
<input type="checkbox"/> davon ab: Einkünfte i. S. d. § 8 Abs. 2 AStG . . . . .	-		-	14
c) sonstige Dienstleistungen . . . . .				15
<b>Vermietung und Verpachtung</b>				
a) Überlassung der Nutzung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen:				
Eine aktive Tätigkeit i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 6a AStG <sup>3)</sup>				
<input type="checkbox"/> liegt vor . . . . .				16
<input type="checkbox"/> liegt nicht vor . . . . .				17
<input type="checkbox"/> davon ab: Einkünfte i. S. d. § 8 Abs. 2 AStG . . . . .	-		-	18
Übertrag				

Fußnoten siehe Seite 3.

Erwerbsquelle 1	Einkünfte aus		Bruttoerträge aus passivem Erwerb €	Zeile
	passivem Erwerb €	aktiver Tätigkeit €		
	2	3	4	
Übertrag				
b) Vermietung und Verpachtung von Grundstücken: Einkünfte, die bei unmittelbarem Bezug				
<input type="checkbox"/> nach einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei wären . . . . .				31
<input type="checkbox"/> nicht steuerfrei wären . . . . .				32
<input type="checkbox"/> davon ab: Einkünfte i. S. d. § 8 Abs. 2 AStG . . . . .	-		-	33
c) Vermietung oder Verpachtung von beweglichen Sachen: Eine aktive Tätigkeit i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 6c AStG <sup>4)</sup>				
<input type="checkbox"/> liegt vor . . . . .				34
<input type="checkbox"/> liegt nicht vor . . . . .				35
<input type="checkbox"/> davon ab: Einkünfte i. S. d. § 8 Abs. 2 AStG . . . . .	-		-	36
d) sonstige Vermietung und Verpachtung . . . . .	—		—	37
Summe				38
<b>Aufnahme und darlehensweise Vergabe von Kapital</b> , das nachweislich auf ausländischen Kapitalmärkten aufgenommen ist (§ 8 Abs.1 Nr. 7 AStG)				
Einkünfte aus aktiver Tätigkeit i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 7 AStG <sup>5)</sup>				
<input type="checkbox"/> liegen vor . . . . .				39
<input type="checkbox"/> liegen nicht vor . . . . .				40
<input type="checkbox"/> davon ab: Einkünfte i. S. d. § 8 Abs. 2 AStG . . . . .	-		-	41
<b>Einkünfte aus Beteiligungen an Gesellschaften</b>				
a) Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften (§ 8 Abs. 1 Nr. 8 AStG)				42
b) Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer anderen Gesellschaft sowie aus deren Auflösung oder der Herabsetzung ihres Kapitals. Eine aktive Tätigkeit i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 9 AStG <sup>6)</sup>				
<input type="checkbox"/> liegt vor . . . . .				43
<input type="checkbox"/> liegt nicht vor . . . . .				44
<input type="checkbox"/> davon ab: Einkünfte i. S. d. § 8 Abs. 2 AStG . . . . .	-		-	45
<b>Einkünfte aus Umwandlungen</b>				
Einkünfte aus aktiver Tätigkeit i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 10 AStG <sup>7)</sup>				
<input type="checkbox"/> liegen vor . . . . .				46
<input type="checkbox"/> liegen nicht vor . . . . .				47
<input type="checkbox"/> davon ab: Einkünfte i. S. d. § 8 Abs. 2 AStG . . . . .	-		-	48
<b>Andere Erwerbsquellen</b> (alle Einkünfte, die nicht unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 AStG fallen; Berechnung ggf. auf gesondertem Blatt beifügen) . . . . .		—		49
<input type="checkbox"/> davon ab: Einkünfte i. S. d. § 8 Abs. 2 AStG . . . . .	-		-	50
Summen	—			51
Summe der Einkünfte aus passivem Erwerb bei Sonderermittlung . . . . .				52
	Einkünfte lt. Zeile 1	Betrag lt. Zeile 51, Spalte 3		
Summe der Einkünfte aus passivem Erwerb bei Gesamtermittlung . . . . .	-		=	53

## B. Aufteilung der Steuern

	Betrag der Einkünfte €	Ertragsteuern auf die Einkünfte lt. Spalte 2 <sup>8)</sup> (für die Belastungsberechnung i. S. d. § 8 Abs. 3 AStG) €	Entrichtete Steuern vom Einkommen und Vermögen <sup>8) 9)</sup> (für die Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags) €	Zeile
1	2	3	4	
Gesamtbeträge . . . . .	10)			61
davon entfallen auf erhöht besteuerte, begünstigte oder freigestellte Einkünfte				
– aus aktiver Tätigkeit . . . . .	–	–	–	62
– aus passivem Erwerb . . . . .	–	–	–	63
– i. S. d. § 8 Abs. 2 AStG . . . . .	–	–	–	64
verbleibende normal besteuerte Einkünfte und darauf entfallende Steuern . . . . .				65
Einkünfte aus passivem Erwerb . . . . .				66
davon entfallen auf erhöht besteuerte, begünstigte oder freigestellte Einkünfte aus passivem Erwerb (wie Zeile 63) . . . . .	–			67
verbleibende normal besteuerte Einkünfte aus passivem Erwerb und darauf entfallende Steuern . . . . .				68
Gesamtbetrag der Steuern vom Einkommen und Vermögen auf Einkünfte aus passivem Erwerb (Summe der Beträge aus Zeilen 63 und 68 jeweils Spalte 4) . . . . .				69
Steuerbelastung der Einkünfte lt. Zeile 66 in % nach folgender Formel:  Summe der Beträge lt. Spalte 3 Zeilen 63 und 68 × 100 Betrag lt. Zeile 66 Spalte 2				70

## C. Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter

	Zwischeneinkünfte €	Zugrunde liegende Bruttoerträge €	
1	2	3	
Zwischeneinkünfte i. S. d. § 7 Abs. 6a AStG . . . . .			71
wurden im Wirtschaftsjahr 20_____ aus folgenden Erwerbsquellen bezogen: _____			72

1) Eine aktive Tätigkeit liegt vor, wenn nachgewiesen wird, dass die ausländische Gesellschaft für ihre Geschäfte einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Betrieb unterhält und die Geschäfte nicht überwiegend mit Inlandsbeteiligten oder solchen nahe stehenden Personen betreibt.

2) Eine aktive Tätigkeit liegt vor, wenn nachgewiesen wird, dass die ausländische Gesellschaft einen für derartige Handelsgeschäfte (das Bewirken derartiger Dienstleistungen) eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsverkehr unterhält und die zur Vorbereitung, dem Abschluss und der Ausführung der Handelsgeschäfte (der Dienstleistung) gehörenden Tätigkeiten ohne Mitwirkung eines Inlandsbeteiligten oder einer dem Inlandsbeteiligten nahe stehenden Person ausgeübt hat.

3) Eine aktive Tätigkeit liegt vor, wenn nachgewiesen wird, dass die ausländische Gesellschaft die Ergebnisse eigener Forschungs- oder Entwicklungsarbeiten auswertet, die sie ohne Mitwirkung eines Inlandsbeteiligten oder einer dem Inlandsbeteiligten nahe stehenden Person unternommen hat.

4) Eine aktive Tätigkeit liegt vor, wenn nachgewiesen wird, dass die ausländische Gesellschaft einen Geschäftsbetrieb gewerbsmäßiger Vermietung oder Verpachtung unter Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsverkehr unterhält und alle zur gewerbsmäßigen Vermietung und Verpachtung gehörenden Tätigkeiten ohne Mitwirkung eines Inlandsbeteiligten oder einer dem Inlandsbeteiligten nahe stehenden Person ausgeübt hat.

5) Eine aktive Tätigkeit liegt vor, wenn nachgewiesen wird, dass die ausländische Gesellschaft Kapital ausschließlich auf ausländischen Kapitalmärkten und nicht bei einer dem Inlandsbeteiligten oder der ausländischen Kapitalgesellschaft nahe stehenden Person i. S. d. § 1 Abs. 2 AStG aufgenommen und dieses Kapital als Darlehen an außerhalb des Geltungsbereichs des AStG gelegene Betriebe oder Betriebsstätten, die ihre Bruttoerträge (fast) ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 – 6 AStG fallenden Tätigkeiten beziehen, oder an innerhalb des Geltungsbereichs des AStG gelegene Betriebe oder Betriebsstätten vergibt.

6) Eine aktive Tätigkeit liegt vor, soweit nachgewiesen wird, dass der Veräußerungsgewinn auf Wirtschaftsgüter der anderen Gesellschaft entfällt, die anderen als den in § 8 Abs. 1 Nr. 6b AStG, soweit es sich um Einkünfte einer Gesellschaft i. S. d. § 16 des REIT-Gesetzes handelt, oder § 7 Abs. 6a bezeichneten Tätigkeiten dienen; dies gilt entsprechend, soweit der Gewinn auf solche Wirtschaftsgüter einer Gesellschaft entfällt, an der die andere Gesellschaft beteiligt ist; Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an der anderen Gesellschaft sowie aus deren Auflösung oder der Herabsetzung ihres Kapitals sind nur insoweit zu berücksichtigen, als nachgewiesen wird, dass sie auf Wirtschaftsgüter zuzückzuführen sind, die Tätigkeiten i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 6b AStG, soweit es sich um Einkünfte einer Gesellschaft i. S. d. § 16 des REIT-Gesetzes handelt, oder i. S. d. § 7 Abs. 6a AStG dienen.

7) Eine aktive Tätigkeit liegt vor, wenn die Umwandlung ungeachtet des § 1 Abs. 2 und 4 des Umwandlungssteuergesetzes zu Buchwerten erfolgen könnte; das gilt nicht, soweit eine Umwandlung den Anteil an einer Kapitalgesellschaft erfasst, dessen Veräußerung nicht die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 9 AStG erfüllen würde.

8) Bitte Unterlagen über diese Steuerbeträge beifügen, z. B. Steuerbescheide, Zahlungsbelege.

9) Einzutragen sind die Beträge, die in dem maßgebenden Wirtschaftsjahr zu Lasten der Zwischengesellschaft von den Einkünften in Spalte 2 sowie dem diesen Einkünften zugrunde liegenden Vermögen entrichtet worden sind, umgerechnet nach dem Kurs am Tag der jeweiligen Zahlung.

10) Einkünfte aus Zeile 1, umgerechnet in Euro.